

Rad+Reise - ADFC Frankfurt am Main e. V.

Veranstaltungsbedingungen

1. Die Veranstaltung wird durch den ADFC Frankfurt am Main e. V., Bachmannstraße 2 - 4, 60488 Frankfurt am Main (kurz: ADFC Frankfurt) durchgeführt.
2. Veranstaltungsort: SAALBAU Bornheim, Arnsburger Straße 24, 60385 Frankfurt am Main.
3. Die Veranstaltung ist in der Zeit von 11:00 – 16:00 Uhr für Besuchende geöffnet.
4. Der Aufbau der Messestände ist am Veranstaltungstag von 8:30 – 10:45 Uhr, der Abbau ab 16:00 Uhr möglich. Nach Abbau des Standes ist die Standfläche einschließlich evtl. Mietgegenstände in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
5. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
6. Mängel an Mietgegenständen hat der Aussteller unverzüglich beim Aufbau dem ADFC Frankfurt mitzuteilen. Später angezeigte oder entstandene Mängel gehen zu Lasten der betreffenden Standmieter.
7. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht gestattet und wird mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet.
8. Die Standzuweisung erfolgt durch Mitarbeitende des ADFC Frankfurt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgeblich.
9. Es bleibt dem ADFC Frankfurt vorbehalten, Stände aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.
10. Der ADFC Frankfurt ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
11. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der ADFC Frankfurt keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters.
12. Bei Rücktritt fallen Stornogebühren an: Bis acht Wochen vor der Messe 50 % der Standmiete. Bis vier Wochen davor 75 % der Standmiete. Bei Rücktritt eine Woche vor diesem Termin ist die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.
13. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass jegliche erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.
14. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art, steht dem Aussteller nicht zu.
15. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche teilweise oder ganz einem Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder für nicht gemeldete Firmen anzunehmen.
16. Die allgemeine Bewachung der Veranstaltung übernimmt der ADFC Frankfurt ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des ADFC Frankfurt. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeit.
17. Mit der Anmeldung erkennen der Aussteller und seine Beauftragten die Veranstaltungsbedingungen, behördliche Vorschriften sowie die Hausordnung an. Der ADFC Frankfurt übt auf dem Veranstaltungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus. Der ADFC Frankfurt ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Evtl. Kosten trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom ADFC Frankfurt bestätigt werden.
18. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.